

## Analyse & Debatte



**Oprah Winfrey** Sie redete für die Frauen. Und berührte viele.  
Von Jean-Martin Büttner

## Die Therapeutin Amerikas

«Save it for Oprah», sagen die Amerikaner und Amerikanerinnen einander, wenn jemand besonders pathetisch tut oder ein tränenersticktes Bekenntnis ablegt, sich als Opfer fühlt oder sonst wie unverstanden. Spar es dir für Oprah auf. Denn bei Oprah Winfrey darf man pathetisch tun, weinen, gestehen, klagen. Oder konnte es bis vor sechs Jahren, als die «Oprah Winfrey Show» nach 25 Jahren zu Ende ging. «Oprahfication» nannte das «Wall Street Journal» diese öffentlichen Bekenntnisse als Therapieform. Oprah Winfrey ist das Wärmekissen der Nation.

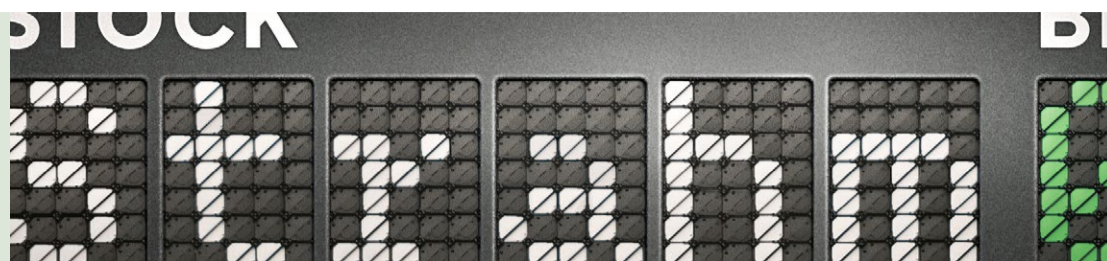
Dass die Menschen bei ihr so gerne Privates preisgeben, hat damit zu tun, dass sie mit gutem Beispiel vorangeht. Die weltbekannte, überaus einflussreiche Moderatorin ist eine hemmungslose Bekennerin. Sie erzählt intime Details aus ihrem Liebesleben, sie redet über ihre Gewichtsprobleme, und sie sprach schon früh in ihrer Karriere über die sexuellen Misshandlungen, die sie als Mädchen jahrelang durchleiden musste, bis sie von zu Hause weglief.

Wenn also jemand weiss, wie sich diese Form der Gewalt anfühlt, dann Oprah Winfrey. Die 63-Jährige erhielt am Sonntag als erste Afroamerikanerin einen Golden Globe für ihr Lebenswerk. Und nutzte ihren Auftritt für einen Appell an alle belästigten und misshandelten Frauen, nicht weiter zu schweigen. «Zu lange wurden Frauen nicht angehört und nicht ernst genommen, wenn sie es wagten, gegen mächtige Männer aufzubegehren», sagte sie. «Aber deren Zeit ist abgelaufen.» Die neunminütige Rede rührte viele im Saal zu Tränen. Die Kameras schauten dem Weinen zu. In Grosseaufnahme.

Winfreys Empathiefernsehen kann einem mächtig auf die Nerven gehen. Aber sie versteht es auch, Leute zu bewegen, aufzurütteln oder zu versöhnen. Sie ist wiederholt als Therapeutin Amerikas aufgetreten, nach Katastrophen wie dem Hurrikan Katrina, nach Rassenunruhen, nach Schulmassakern und auch im Nachgang zu 9/11. Was sie sagt und findet, daran glauben Millionen. Eine Buchempfehlung von ihr, ein Filmhinweis garantiert einen Hit. Manche verehren sie als spirituelle Person, als sei sie eine Religionsgründerin. Sie gilt als einer der grosszügigsten Menschen ihrer Heimat, hat mehrere Hundert Millionen Dollar für Bildung und andere wohltätige Zwecke gespendet.

Das kann sie sich leisten. Winfrey, die schon als junge TV-Persönlichkeit auffiel und es von Chicago aus zur landesweit bekannten Moderatorin brachte, ist die reichste schwarze Frau der Welt. Mit 32 Jahren hatte sie ihre erste Million verdient, ihr Vermögen wird auf fast drei Milliarden Dollar geschätzt.

Seit einiger Zeit wird sie als mögliche Präsidentschaftskandidatin gehandelt, laut Umfragen würden schon jetzt viele Wähler für sie stimmen. Oprah Winfrey im Streitgespräch mit Donald Trump: Was für eine Talkshow das gäbe.



Kolumne Rudolf Strahm

## EU-Starre im Bundeshaus

Das war ein Schock für die Schweiz, so kurz vor Weihnachten! Der Blitz aus dem Brüsseler Himmel zerstörte nach der vorangehenden Küsschenszene von EU-Präsident Jean-Claude Juncker allen europapolitischen Optimismus. Der Schock kam nach jener Brüsseler Verlautbarung, wonach die Schweizer Börse SIX nur noch auf ein Jahr befristet die Aktien von EU-Unternehmen handeln dürfe, wenn nicht innert 12 Monaten «ausreichende Fortschritte» beim institutionellen Rahmenabkommen (von Juncker als «Freundschaftsabkommen» bezeichnet) erzielt werden.

Die Medien sprachen von «Erpressung», «Powerplay», «Druckversuchen» und einem illegalen Akt. Jedes Bundesratsmitglied wählte seine eigene Tonalität. Von den Parteipräsidenten kamen die üblichen Kraftmeierausdrücke und Schuldzuweisungen. Nach dieser Kakophonie und Wirrnis ist derzeit nur eines klar: Unser Land, alle Parteien, die Wirtschaft und die Regierung sind in der Europafrage heillos gespalten. Die Schweiz ist führungslos in einer Entschidsstarre.

Nach diesem Brüsseler Ultimatum wird sich nun ganz Bundesbern mit starrem Röhrenblick der angeblich bedrohten Schweizer Börse SIX zuwenden und auf Konzessionen gegenüber Brüssel einschwenken. Dies, obwohl 99 Prozent der Schweizer keinen Ertrag aus der Börse SIX ziehen, zumal der Bundesrat ja die Stempelsteuer auf Börsenumsätzen (Gesamtertrag 2,4 Milliarden Franken pro Jahr) aufheben will. Insofern hat der «schlaue Fuchs Juncker» (Micheline Calmy-Rey) taktisch zielgenau die lobbymächtigste Bankenbranche als Beschleuniger mobilisiert.

### Unbekanntes Rahmenabkommen

Alle sprechen vom «institutionellen Rahmenabkommen», und niemand kennt es genau. Ich versuche hier aufgrund meiner Nachforschungen den Grundmechanismus dieses weittragenden, übergreifenden Rahmenvertrags zu erklären.

- Die EU verlangt, dass die Schweiz die Weiterentwicklung des EU-Binnenmarktrechts laufend übernimmt und die Änderungen dynamisch umsetzt. Damit muss der Vollzug der bisherigen Abkommen Schweiz-EU inhaltlich ständig angepasst werden.
- Die EU will, dass nur eine einzige Instanz dieses EU-Recht für den Vollzug in der Schweiz auslegen darf, nämlich der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg.
- Sie will in Zukunft eine ständige wirksame Überwachung über die Einhaltung der Anpassungen durch die Schweiz.
- Und die EU will einen Durchsetzungsmechanismus bei der Streitbeilegung, wenn die Schweiz die EU- und EuGH-Auslegung nicht in der Praxis nachvollziehen sollte.

Dies ist die grosse Knacknuss. Wenn die Schweiz diese Auslegung nicht übernimmt, kann die EU «angemessene Ausgleichsmassnahmen», sprich Sanktionen, verhängen. Wie diese Sanktionen festgelegt werden, ist noch nicht geregelt. Im Gespräch ist ein Schiedsgericht mit einem neutralen Präsidenten. Es soll über die «Verhältnismässigkeit» der Sanktionen befinden können. Aber die Sanktionstatsache bleibt bestehen. Eine solche sachfremde Sanktion hat uns Brüssel vor Weihnachten mit seiner einseitig proklamierten, WTO-widrigen Befristung für den EU-Aktienhandel über die Schweizer Börse demonstriert.

Der SRG-Radiojournalist Oliver Washington behauptete aus Brüssel, mit einem institutionellen Rahmenabkommen würde ein solches Powerplay der EU dann hinfällig. Da liegt er falsch und macht sich zum EU-Sprecher. Das institutionelle Rahmenabkommen eröffnet gerade diesem Powerplay mit Sanktionsandrohungen Tür und Tor. Die Schweiz würde sich dabei ständig zwischen der Übernahme des veränderten EU-Binnenmarktrechts und den jeweiligen EU-Sanktionsandrohungen winden.

Wie ist dieses fundamentale neue Regelsystem mit der dynamischen Anpassungspflicht einzuordnen? Die Exportwirtschaft wird sich anpassen können. Sie tut es heute schon laufend.

Die Konsumenten können von einer Fortentwicklung sogar einige Vorteile erwarten, etwa bei günstigeren Importen (keine Ausnahmen mehr beim Cassis-de-Dijon-Prinzip; Zulassung von Parallelimporten auch bei patentierten Pharmaprodukten; Angleichung von Roamingtarifen). Der Konsumentenschutz ist in der EU da und dort leicht besser ausgebaut als in der Schweiz.

### Lohnschutz offengelassen

Der grosse Knackpunkt liegt jedoch bei den flankierenden Lohnschutzmassnahmen (Flam) im Rahmen der Personenfreizügigkeit. Rund 90 Prozent aller EU-Beschwerden gegen die Schweiz im Gemischten Ausschuss betreffen nämlich die Schutzmassnahmen für Schweizer Arbeitnehmer und Gewerbebetriebe. Diese Tatsache wird in Bundesbern gerne verschwiegen.

Es geht zum Beispiel um die 8-Tage-Regel für die Voranmeldung von grösseren Aufträgen ausländischer Bauunternehmen in der Schweiz. Es geht um die Kautionspflicht mit Hinterlegung eines Depotbetrags für den Fall des Lohn- und Sozialdumpings durch ausländische Firmen. Es geht um das Prinzip «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit am gleichen Ort», welches vom EuGH teilweise ausgehebelt und neuerdings von den Franzosen allerdings wieder gestützt worden ist. Es muss auch eine Garantie für den vom Parlament beschlossenen Inländervorrang für Stellensuchende festgeschrieben werden.

Genau die Flam-Schutzmassnahmen sind im Visier von Brüssel, das seinerseits von süddeutschen und grenzfranzösischen Bauunternehmern unter Zugzwang gesetzt wird. Die EU-Formel «kein Parallelrecht» ist bloss ideologischer Überbau. Dahinter stehen knallharte ausländische Interessen, um das Lohnniveau in der Schweiz mit ungehindertem Marktzugang und tieferen Löhnen unterbieten zu können!

Exakt diese Lohnschutzmassnahmen sind matchentscheidend im institutionellen Rahmenabkommen. Aus sicherer Quelle ist bekannt, dass genau diese Fragen von den Schweizer Unterhändlern mit Brüssel noch nicht einmal angesprochen, geschweige denn ausgehandelt worden sind! Ich würde sagen, das institutionelle Rahmenabkommen ist deshalb noch nicht mal zu 50 Prozent materiell unter Dach!

Wenn die Flam, der Inländervorrang, ein klarer Ausschluss der Unionsbürgerschaft und des Sozialhilfemissbrauchs nicht klipp und klar und schwarz auf weiss im Rahmenabkommen ausdrücklich gesichert sind, kann der Bundesrat das Vertragswerk gleich zur Makulatur erklären. Ohne schriftliche Garantien macht sonst der EuGH die Flam mit einem Federstrich dereinst zur Makulatur.

Es ist zu erinnern, dass die bilateralen Verträge I im Jahr 1999 nur dank dem damaligen Versprechen der flankierenden Lohnschutzmassnahmen angenommen wurden. Auch für das institutionelle Rahmenabkommen hatte der Bundesrat die Flam in seinem Verhandlungsmandat zur «roten Linie» erklärt.

Nach dem vorweihnachtlichen Powerplay aus Brüssel ist es vordringlich, diese rote Linie in Erinnerung zu rufen. Man sollte die Verhandlungen mit der EU weiterführen, und zwar mit klareren Vorgaben. Ohne eindeutige Garantien wird das institutionelle Rahmenabkommen scheitern.

## «Dem EU-Powerplay werden Tür und Tor geöffnet.»



Rudolf Strahm

Der ehemalige Preisüberwacher und SP-Nationalrat wechselt sich mit Politgeograf Michael Hermann und mit Autorin und Schauspielerinnen Laura de Weck ab.

**Strafrabatt** Das neue Gesetz ist für Rückfällige nicht zwingend von Vorteil. Von Thomas Hasler

## Im Ermessen der Richter

Wenn der frühere Präsident der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts und der amtierende Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter sich gemeinsam zu Wort melden und von «gravierendem Fauxpas» und «unheilvollem Versehen» sprechen, dann kann man über den Titel ihres in der NZZ erschienenen Gastbeitrages, «Strafrabatt für rückfällige Täter», nicht leichtfertig hinweggehen.

Worum es geht, lässt sich am Beispiel, das Hans Mathys und Patrick Guidon gewählt haben, gut illustrieren: Ein Täter wurde wegen versuchter Vergewaltigung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Während der laufenden Probezeit begeht er eine vollendete Vergewaltigung, für welche das Gericht eine Strafe von vier Jahren für angemessen hält. Nach bisherigem Recht hätte das Gericht den Täter zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt und den Widerruf der bedingten Strafe von zwei Jahren angeordnet – was insgesamt sechs Jahre ergeben hätte.

### Fünf statt sechs Jahre Gefängnis

Nach dem seit Anfang dieses Jahres geltenden Recht muss das Gericht nun aber eine sogenannte Gesamtstrafe festlegen. Das heisst: Da es sich bei der neuen und der alten um gleichartige Strafen handelt, nämlich Freiheitsstrafen, muss das Gericht zuerst für das schwerste Delikt (hier: die vollendete Vergewaltigung) eine sogenannte Einsatzstrafe festlegen und diese dann wegen der weiteren Delikte (hier: die versuchte Vergewaltigung) angemessen erhöhen oder verschärfen.

Während in Amerika die einzelnen Strafen einfach addiert würden, was zu Freiheitsstrafen von mehreren Hundert Jahren führen kann, gilt in der Schweiz und anderen europäischen Ländern nicht das Additions-, sondern das Asperations- oder eben Verschärfungsprinzip. Die Folge, aufgezeigt am erwähnten Beispiel: Der Täter müsste nicht mit sechs Jahren rechnen, sondern käme wahrscheinlich mit einer Strafe von etwa fünf Jahren davon.

Mathys und Guidon gehen davon aus, das Gesetz sei nicht nur «auf verhängnisvolle Weise», sondern versehentlich angepasst worden. Für ein Versehen spricht, dass man das Sanktionenrecht eigentlich verschärfen wollte. Dafür spricht ebenfalls der Umstand, dass es nicht das erste Mal wäre, dass das Parlament auf fahrlässige Weise Änderungen im Strafgesetzbuch vornimmt, ohne sich über deren Folgen bewusst zu sein.

### Keine exakte Wissenschaft

Dass die Änderung «unheilvoll» ist und einen «gravierenden Fauxpas» darstellt, lässt sich allenfalls aus systematischer und rechtsstaatlicher Optik begründen. Mit Blick auf die Praxis scheinen die Vokabeln aber zu hoch gegriffen. Die Autoren haben ein einschüchterndes, tendenziell irreführendes Beispiel gewählt. Denn es wäre alles andere als abwegig, wenn der Täter, der während laufender Probezeit noch eine vollendete Vergewaltigung begeht, psychiatrisch begutachtet würde. Am Schluss stünde nicht eine Strafe von fünf oder sechs Jahren zur Diskussion, sondern möglicherweise eine (zeitlich letztlich unbefristete) stationäre Massnahme.

Entscheidend aber ist: Verglichen mit dem bisherigen Recht fahren rückfällige Straftäter mit dem neuen Recht nicht automatisch besser. Auch dafür gibt es Beispiele: So kam es durchaus vor, dass ein Gericht eine bedingte Freiheitsstrafe nicht widerrief, sondern die Probezeit verlängerte. Ebenso war zu beobachten, dass ein Gericht die frühere, bedingte Freiheitsstrafe zwar widerrief, aus diesem Grund aber die neu verhängte Freiheitsstrafe bedingt aussprach.

Schliesslich handelt es sich bei der Strafzumessung nicht um eine exakte Wissenschaft, sondern einem Gericht steht ein sehr grosses Ermessen zu, in welches auch das Bundesgericht nur mit grösster Zurückhaltung eingreift. Hans Mathys selber hat in seinem «Leitfaden Strafzumessung» festgehalten: «Ermessen auszuüben, bedeutet, etwas zu entscheiden, das mit guten Gründen auch anders entschieden werden könnte.» Konkret bedeutet dies: Die in diesem Zusammenhang offenbar unerwünschte Folge des Asperationsprinzips könnte ohne weiteres gemildert werden, indem das Gericht im Rahmen seines grossen Ermessens, wo nötig oder sinnvoll, eine etwas höhere Einsatzstrafe festlegt.